

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Stand: März 2021

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Meyer Burger (Industries) GmbH (fortan: VERKÄUFER) werden Inhalt jedes Vertrages mit dem Kunden (fortan: KÄUFER). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den KÄUFER, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den VERKÄUFER. Geschäftsbedingungen des KÄUFERS oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der VERKÄUFER ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

II. Angebote, Aufträge, Vertragsschluss

1. Angebote des VERKÄUFERS sind hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend.
2. Aufträge des KÄUFERS werden für den VERKÄUFER durch schriftliche Bestätigung des VERKÄUFERS (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.
3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen VERKÄUFER und KÄUFER ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des VERKÄUFERS vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
4. Angaben des VERKÄUFERS zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

III. Preise und Zahlung

1. Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des VERKÄUFERS für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang berechnet; Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des VERKÄUFERS zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des VERKÄUFERS (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug fällig, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim VERKÄUFER. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der KÄUFER bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit

mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Der VERKÄUFER ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des KÄUFERS wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des VERKÄUFERS durch den KÄUFER aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
6. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des VERKÄUFERS endgültig verfügbar ist.

IV. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms 2020), sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
2. Vom VERKÄUFER in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Der VERKÄUFER kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des KÄUFERS – vom KÄUFER eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der KÄUFER seinen vertraglichen Verpflichtungen dem VERKÄUFER gegenüber nicht nachkommt.
4. Der VERKÄUFER haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Epidemien / Pandemien, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, sofern diese der VERKÄUFER nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem VERKÄUFER die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der VERKÄUFER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem KÄUFER infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem VERKÄUFER vom Vertrag zurücktreten.
5. Gerät der VERKÄUFER mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des VERKÄUFERS auf Schadensersatz nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

V. Erfüllungsort, Versand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Dresden, soweit nichts Anderes bestimmt ist.
2. Der VERKÄUFER behält sich nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des KÄUFERS verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den KÄUFER über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der VERKÄUFER noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim KÄUFER liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den KÄUFER über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der VERKÄUFER dies dem KÄUFER angezeigt hat.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des VERKÄUFERS gegen den KÄUFER aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem Kontokorrentverhältnis).
2. Die vom VERKÄUFER an den KÄUFER gelieferten Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des VERKÄUFERS. Die Liefergegenstände sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Liefergegenstände werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
3. Der KÄUFER ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den VERKÄUFER sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu sichern und zu versichern. Der KÄUFER tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an den VERKÄUFER ab.
4. Tritt der VERKÄUFER bei vertragswidrigem Verhalten des KÄUFERS – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
5. Der KÄUFER ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
6. Wird die Vorbehaltsware vom KÄUFER verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des VERKÄUFERS als Hersteller erfolgt und der VERKÄUFER unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim VERKÄUFER eintreten sollte, überträgt der KÄUFER bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den VERKÄUFER. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der VERKÄUFER, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem KÄUFER anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

7. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der KÄUFER bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an den VERKÄUFER ab – bei Miteigentum des VERKÄUFERS an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der VERKÄUFER ermächtigt den KÄUFER widerruflich, die an den VERKÄUFER abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der VERKÄUFER darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
8. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der KÄUFER sie unverzüglich auf das Eigentum des VERKÄUFERS hinweisen und den VERKÄUFER hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem VERKÄUFER die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der KÄUFER dem VERKÄUFER.
9. Übersteigt der Wert der dem VERKÄUFER zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen des VERKÄUFERS gegen den KÄUFER um mehr als 20 %, so ist der VERKÄUFER zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit erfolgt durch den VERKÄUFER.

VII. Haftung, Schadensersatz

1. Die Haftung des VERKÄUFERS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer VII beschränkt.
2. Der VERKÄUFER haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit auch nicht für solche seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem KÄUFER die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des KÄUFERS oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit der VERKÄUFER gemäß vorstehendem Abs. (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der VERKÄUFER bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des VERKÄUFERS.
5. Die Einschränkungen dieser Ziffer VII gelten nicht für die Haftung des VERKÄUFERS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

VIII. Mängelrügen

1. Die gelieferten Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den KÄUFER oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom KÄUFER genehmigt, wenn dem VERKÄUFER nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom KÄUFER genehmigt, wenn die Mängelrüge dem VERKÄUFER nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Mängelrügen sind in Textform unter Beifügung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf den Packungen befindlichen Signierungen zu übermitteln.
2. Beanstandete Liefergegenstände dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis des VERKÄUFERS zurückgesandt werden.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 377 HGB.

IX. Gewährleistung, Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des KÄUFERS aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des VERKÄUFERS oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Bei Sachmängeln der Liefergegenstände ist der VERKÄUFER nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der KÄUFER vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
3. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des VERKÄUFERS, kann der KÄUFER unter den in Ziffer VII bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
4. Die Gewährleistung entfällt, wenn der KÄUFER ohne Zustimmung des VERKÄUFERS den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mangelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der KÄUFER die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mangelbeseitigung zu tragen.

X. Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

1. Etwaige anwendungstechnische Beratung des VERKÄUFERS in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den KÄUFER nicht von der eigenen Prüfung der vom VERKÄUFER gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
2. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Liefergegenstände erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des VERKÄUFERS und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des KÄUFERS.

XI. Schutzrechte

1. Der VERKÄUFER steht nach Maßgabe dieser Ziffer XI dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der VERKÄUFER nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem KÄUFER durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem VERKÄUFER dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der KÄUFER berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des KÄUFER unterliegen den Beschränkungen der Ziffer VII dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Die Beziehungen zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) findet keine Anwendung.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER ist Dresden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Entsprechend ist bei einer etwaig fehlenden vertraglichen Regelung zu verfahren.
4. Soweit diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.